

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Musikschule Freienbach (AGB MSF)

Alle Formulare (Onlineschalter) und Dokumente können im Internet unter www.freienbach.ch/musikschule eingesehen werden. Dokumente sind zudem als PDF-Datei verfügbar und bei der Musikschule erhältlich.

In diesem Dokument werden nur weibliche Personenbezeichnungen verwendet. Sie beziehen sich auf Menschen jeglichen Geschlechts.

1. Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es ist in der Musikschulbroschüre und auf der Website der Gemeinde Freienbach einsehbar.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich online über den Onlineschalter auf der Website der Gemeinde Freienbach (www.freienbach.ch/anmeldungmusikschule). Mit der Anmeldung anerkennt die Unterzeichnende die Tarifordnung, die aktuellen Schulgeldtarife der Musikschule Freienbach und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts, zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, bis eine Abmeldung per Onlineformular erfolgt.

Anmeldetermine: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester

3. Zuteilung/Umteilung

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung, wobei der Wunsch der Schülerin für eine Lehrperson nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Kann eine Schülerin nicht zugeteilt werden, so verbleibt diese auf der Warteliste. Wünscht die Schülerin eine Umteilung zu einer anderen Lehrperson, kann bei der Musikschulleitung einen Antrag mittels Onlineformular «Mutationen» eingereicht werden (www.freienbach.ch/onlineformulare). Eine Umteilung ist jeweils nur auf Beginn eines Semesters möglich.

Meldefrist für Umteilungen: 31. Mai für das 1. Semester, 30. November für das 2. Semester

4. Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen müssen rechtzeitig, mit dem dafür vorgesehenen Onlineformular (www.freienbach.ch/onlineformulare) erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht akzeptiert.

Bei einer verspäteten Abmeldung nach der Meldefrist, aber vor Unterrichtsbeginn, ist eine Umtriebsentschädigung in der Höhe des halben Schulgeldes und bei einer Abmeldung nach Semesterbeginn das gesamte Schulgeld für das angelaufene Semester zu bezahlen.

Abmeldetermine und -fristen: spätestens 30. November per Ende 1. Semester, spätestens 31. Mai per Ende 2. Semester

5. Schulgeld/Schulgeldrechnung

Das Schulgeld mit dem subventionierten Tarif 1 und dem Tarif 2 ist auf der Tarifliste aufgeführt. Für Schülerinnen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach kommt der subventionierte Tarif 1 zur Anwendung. Alle übrigen Schülerinnen bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlen den nicht subventionierten Tarif 2. Erwachsene bezahlen den Tarif 3. Das Schulgeld wird pro Semester (Ausnahme: Projektkurse) in Rechnung gestellt und ist innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen.

6. Schulgeldermässigung

Eltern mit Wohnsitz in der Gemeinde Freienbach können für ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr (Studierende bis zum 25. Altersjahr) eine Schulgeldermässigung beantragen.

Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr bis zum 31. August, bei Neueintritt auf das 2. Semester bis zum 28. Februar einzureichen.

Werden Unterlagen für die Anwendung von ermässigten Schulgeldtarifen verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.– zu bezahlen.

Nach Abschluss des Semesters werden Unterlagen nicht mehr rückwirkend berücksichtigt.

7. Geschwisterrabatt

Besuchen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zwei oder mehr Geschwister aus einem gemeinsamen Haushalt Kurse im Tarif 1, so wird das Schulgeld zusätzlich um 5 bis 25 Prozent ermässigt, gemäß Tarifliste.

8. Rückerstattung des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrpersonen an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von Schülerinnen, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Das Schulgeld wird weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei

- Austritt während des Semesters
- Nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- Von der Schülerin abgesagten Lektionen
- nicht bezogenen Abo-Lektionen innerhalb der vereinbarten ABO-Laufzeit (nach einer einmaligen schriftlich erfolgten Erinnerung und Laufzeiterstreckung von max. einem Semester)
- Absagen durch höhere Gewalt (behördliche Verfügungen, politische Krisensituation und Krieg, Naturkatastrophen u.ä.)

Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgelds erfolgt automatisch bei

- Unfall oder Krankheit von Lehrpersonen, sofern während eines Schuljahres mehr als 2 Lektionen ausfallen. Die Musikschulverwaltung macht in der Regel eine Rückerstattung auf die folgende Semesterrechnung.

Eine Gutschrift bzw. Rückerstattung des Schulgelds erfolgt auf schriftliches Gesuch hin bei

- Unfall oder Krankheit der Schülerin. Dem Gesuch ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Abwesen versehenes Arztzeugnis beizulegen.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Das Gesuch ist vor Ablauf des Semesters, welches der Rekrutenschule vorangeht, versehen mit der Unterschrift der Lehrperson, schriftlich der Musikschulverwaltung einzureichen. Dem Gesuch ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht. Dem Gesuch ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen. Das Gesuch ist vor Antritt der Aus-oder Weiterbildung einzureichen.

- Abmeldung während des Semesters infolge Umzug an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an die MSF verunmöglicht. Im Gesuch ist der genaue Wegzugstermin mitzuteilen.

Bei den Rückvergütungen gilt folgende Regel: 1 Lektion = 1/19 des Schulgeldes pro Semester. Gutschriften unter CHF 30.- pro Semester werden nicht berücksichtigt.

9. Wohnsitzwechsel

Wohnsitzwechsel sind der MSF innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

10. Unterrichtstage und Ferien

Das Musikschuljahr inkl. Ferien, Feiertagen und schulfreien Tagen entspricht dem Schuljahr der Gemeindeschule Freienbach. Der Musik- und Tanzunterricht beginnt jeweils im neuen Schuljahr gleichzeitig wie der Schulunterricht der Gemeindeschule Freienbach. Die letzte Schulwoche vor den Sommerferien gilt als Einteilungswoche. Der Musik- und Tanzunterricht endet demnach in der vorletzten Schulwoche vor den Sommerferien.

11. Unterrichtsbesuch

Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson so früh wie möglich zu melden. Bei von Schülerinnen abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung. Nach Absprache mit der Lehrperson können individuelle Lösungen gefunden werden (z. B. Onlineunterricht).

12. Stufentest und Wettbewerbe

Mit der Anmeldung zum Stufentest oder Wettbewerb verpflichten sich die Schülerinnen zur Teilnahme am Test oder Wettbewerb, zum Vortrag der verlangten Musikstücke und zum Einhalten der zugeteilten Termine.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der Einschreibgebühr.

13. Schulausschluss

Die Musikschulleitung kann eine Schülerin ausschliessen, wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind, wenn der Schülerin ausserhalb des Unterrichts kein Instrument zum Üben zur Verfügung steht oder das Schulgeld nicht bezahlt wird. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls die Musikschulleitung.

14. Bild- und Tonaufnahmen

Die Datenschutzbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde sind verbindlich. Die Verwendung von Bild- und Tonaufnahmen von Schülerinnen, die anlässlich von öffentlichen Auftritten erstellt werden, erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen Schülerinnen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten.

Schulrat Freienbach,
SRB 131 vom 07.07.2021